

Versatel AG
Berlin
International Securities Identification Number (ISIN): DE000A0M2ZK2
Wertpapierkennnummer (WKN):A0M2ZK

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2009

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Dienstag,
dem 18.08.2009, um 10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr)
im CCD Congress Center Düsseldorf (CCD Ost)
Stockumer Kirchstraße 61
40474 Düsseldorf

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Versatel AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2008 sowie des Lageberichts der Versatel AG und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2008 einschließlich erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitzungssitz der Gesellschaft, Aroser Allee 72, Berlin, eingesehen und im Internet unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, Düsseldorf zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen im Hinblick auf das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Das am 28.05.2009 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) (Bundesratsdrucksache 512/09 vom 29.05.2009) sieht unter anderem Änderungen betreffend die Berechnung der Frist zur Einberufung der Hauptversammlung, der Frist zur Anmeldung, der Möglichkeit der Beschränkung der Mitteilung der Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 128 Abs. 1 AktG auf den Weg elektronischer Kommunikation sowie der Möglichkeit, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können, vor. Ferner sieht das ARUG vor, dass der Vorstand oder der Versammlungsleiter zur Gestattung der Übertragung der Hauptversammlung in Bild- und Ton ermächtigt werden können. Schließlich werden die Vorschriften zur Stimmrechtsausübung geändert. Es wird erwartet, dass das ARUG zeitnah in Kraft tritt. Im Hinblick auf das erwartete Inkrafttreten und die damit einhergehenden gesetzlichen Änderungen sollen die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 14, 15, 16 und 17 der Satzung geeignet angepasst werden, um Unsicherheiten bei der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2010 zu vermeiden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, wie folgt zu beschließen:

5.1 Die Satzung der Versatel AG wird wie folgt geändert:

a) Änderung von § 14 (Einberufung der Hauptversammlung)

„§ 14 Abs.1 Satz 2 der Satzung wird gestrichen.“

b) Änderung von § 15 (Teilnahme an der Hauptversammlung)

§ 15 Abs.1 wird neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und die sich bei der in der Einberufung der Hauptversammlung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Für die Anmeldung und den Nachweis des Aktienbesitzes sind die gesetzlichen Fris-

ten zu beachten, soweit nicht der Vorstand in der Einberufung eine kürzere Frist bestimmt hat. Die Anmeldung kann in Textform oder auf einem in der Einberufung der Hauptversammlung näher zu bestimmenden elektronischen Weg erfolgen. Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG, die durch Kreditinstitute gemäß § 128 Abs. 1 AktG an die betreffenden Aktionäre zu übermitteln sind, werden – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.

c) Online-Teilnahme

§ 15 Abs. 2 wird am Anfang ergänzt, indem vor die bisherigen Sätze 1 und 2 der folgende Text eingefügt wird:

„Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen. Jedoch sind Aktionäre, die gemäß Satz 1 an der Hauptversammlung teilnehmen, in keinem Fall berechtigt, gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch einzulegen und/oder diese anzufechten.“

d) Bild- und/ oder Tonübertragung

§ 16 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

*„Der Vorstand oder der Vorsitzende kann bestimmen, dass die Hauptversammlung aus-
zugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen wird.“*

e) Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter sein.“

5.2 Der Vorstand wird angewiesen, den vorstehenden Beschluss über die Änderungen der Satzung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Änderung des Aktiengesetzes gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in der vom Deutschen Bundestag am 28.05.2009 beschlossenen Fassung in Kraft getreten ist.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15.05.2008 bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien läuft im November 2009 aus. Sie soll durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt werden.

Das am 28.05.2009 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) (Bundesratsdrucksache 512/09 vom 29.05.2009) sieht unter anderem eine Änderung betreffend § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vor. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann künftig für 5 Jahre statt bislang für 18 Monate erteilt werden, wenn das ARUG in Kraft getreten ist. Diese Änderung von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG durch das ARUG tritt am ersten Tag des auf die Verkündung des ARUG im Bundesgesetzblatt folgenden Kalendermonats in Kraft. Im Zeitpunkt der Zuleitung der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der

Versatel AG am 18.08.2009 an den elektronischen Bundesanzeiger zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger ist die Verkündung im Bundesgesetzblatt noch nicht erfolgt. Vorstand und Aufsichtsrat halten es jedoch für recht wahrscheinlich, dass das Gesetz noch vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung in Kraft tritt.

Vor diesem Hintergrund haben Vorstand und Aufsichtsrat entschieden, der Hauptversammlung

- (i) für den Fall, dass die vorstehend beschriebene Gesetzesänderung am Tag der Hauptversammlung, dem 18.08.2009, noch nicht in Kraft getreten ist, eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vorzuschlagen, die basierend auf der bisherigen Rechtslage einen Ermächtigungszeitraum von 18 Monaten vorsieht (dazu nachstehend Ziffer 6.1), und
- (ii) für den Fall, dass die vorstehend beschriebene Gesetzesänderung am Tag der ordentlichen Hauptversammlung, dem 18.08.2009, in Kraft getreten ist, basierend auf der dann geltenden Rechtslage eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für einen Zeitraum von 5 Jahren (siehe dazu nachstehend Ziffer 6.2) vorzuschlagen.

6.1 Für den Fall, dass die vom Deutschen Bundestag am 28.05.2009 beschlossene Änderung von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG am Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Versatel AG, dem 18.08.2009, noch nicht in Kraft getreten ist, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

„a) Der Vorstand wird ermächtigt, für die Zeit vom 18.08.2009 bis 17.02.2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgen:

- *Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs am Handelstag im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten.*
- *Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am dritten Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Ange-*

bots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass statt eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots eine an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ergeht.

Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

Zusätzlich darf der Erwerb mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch wie folgt erfolgen:

- *Durch die Ausübung von zuvor begebenen Verkaufs- bzw. Kaufoptionen. Vor der Begebung von Verkaufsoptionen oder dem Einsatz von Kaufoptionen hat die Gesellschaft die Aktionäre über die geplante Veräußerung von Verkaufsoptionen bzw. den geplanten Erwerb von Kaufoptionen durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern zu informieren.*

Die Begebung von Verkaufsoptionen und deren Erfüllung wird über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt. Der dabei von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Verkaufsoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Verkaufsoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Verkaufsoptionen begeben, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabetag der Verkaufsoptionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Die Laufzeit der Verkaufsoptionen darf maximal bis zum 17.02.2011 betragen. Ein Rückkauf der Optionen durch die Gesellschaft ist nur zum Zwecke der Einziehung der Optionen gestattet.

Der Erwerb von Kaufoptionen und deren Erfüllung wird über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt. Der von der Gesellschaft für Kaufoptionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Kaufoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Kaufoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Kaufoptionen eingesetzt, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabetag der Kaufoptionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der Schluss-

kurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Die Laufzeit der Kaufoptionen darf maximal bis zum 17.02.2011 betragen. Ein Rückkauf der Optionen durch die Gesellschaft ist nur zum Zwecke der Einziehung der Optionen gestattet.

Wurden zum Erwerb eigener Aktien Optionen unter Beachtung der vorstehenden Unterabsätze eingesetzt, steht den Aktionären in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG kein Anspruch zu, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, wie folgt zu verwenden:

- Zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft an einer in- oder ausländischen Börse, an der sie bereits zum Handel zugelassen sind;*
- Zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an in- oder ausländischen Börsen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind;*
- Als Gegenleistung für Dritte im Rahmen des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln;*
- Zur Veräußerung als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, wobei auch ein reduzierter Verkaufspreis zulässig ist;*
- Zur Einziehung, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf;*
- Zur Bedienung von Optionsschuldverschreibungen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, ausgegeben wurden.*

Die Ermächtigung gemäß lit. b) kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft an Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie an Dritte abgegeben werden, darf den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 10 % (ohne Nebenkosten) unterschreiten.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwandt werden.

- c) *Die von der Hauptversammlung am 15.05.2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erlischt mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.*

6.2 Für den Fall, dass die vom Deutschen Bundestag am 28.05.2009 beschlossene Änderung von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG am Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Versatel AG, dem 18.08.2009, in Kraft ist, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

- „a) *Der Vorstand wird ermächtigt, für die Zeit vom 18.08.2009 bis 17.08.2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.*

Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgen:

- *Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs am Handelstag im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten.*
- *Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am dritten Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass statt eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots eine an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ergeht.*

Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

Zusätzlich darf der Erwerb mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch wie folgt erfolgen:

- *Durch die Ausübung von zuvor begebenen Verkaufs- bzw. Kaufoptionen. Vor der Begebung von Verkaufsoptionen oder dem Einsatz von Kaufoptionen hat die Gesellschaft die Aktionäre über die geplante Veräußerung von Verkaufsoptionen bzw. den geplanten Erwerb von Kaufoptionen durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern zu informieren.*

Die Begebung von Verkaufsoptionen und deren Erfüllung wird über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt. Der dabei von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Verkaufsoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Verkaufsoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Verkaufsoptionen begeben, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabebetrag der Verkaufsoptionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Die Laufzeit der Verkaufsoptionen darf maximal bis zum 17.08.2014 betragen. Ein Rückkauf der Optionen durch die Gesellschaft ist nur zum Zwecke der Einziehung der Optionen gestattet.

Der Erwerb von Kaufoptionen und deren Erfüllung wird über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt. Der von der Gesellschaft für Kaufoptionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Kaufoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Kaufoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Kaufoptionen eingesetzt, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabebetrag der Kaufoptionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Die Laufzeit der Kaufoptionen darf maximal bis zum 17.08.2014 betragen. Ein Rückkauf der Optionen durch die Gesellschaft ist nur zum Zwecke der Einziehung der Optionen gestattet.

Wurden zum Erwerb eigener Aktien Optionen unter Beachtung der vorstehenden Unterabsätze eingesetzt, steht den Aktionären in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG kein Anspruch zu, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen.

b) *Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, wie folgt zu verwenden:*

- *Zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft an einer in- oder ausländischen Börse, an der sie bereits zum Handel zugelassen sind;*
- *Zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an in- oder ausländischen Börsen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind;*
- *Als Gegenleistung für Dritte im Rahmen des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln;*
- *Zur Veräußerung als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, wobei auch ein reduzierter Verkaufspreis zulässig ist;*
- *Zur Einziehung, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf;*
- *Zur Bedienung von Optionsschuldverschreibungen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, ausgegeben wurden.*

Die Ermächtigung gemäß lit. b) kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft an Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie an Dritte abgegeben werden, darf den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 10 % (ohne Nebenkosten) unterschreiten.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwandt werden.

c) *Die von der Hauptversammlung am 15.05.2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erlischt mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.*

7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung i.V.m. § 96 Abs. 1 AktG aus sechs Mitgliedern. Herr Johann Huber hat gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats zum 09.06.2008 niedergelegt. Als Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied Herr Johann Huber hat das Amtsgericht Charlottenburg am 11.02.2009 Herrn Uwe E. Flach bestellt. Die Amtszeit des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds endet gemäß § 104 Abs. 5 AktG, sobald der Mangel behoben ist. Der Mangel ist behoben, sobald an Stelle des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitgliedes die Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied, das nicht notwendigerweise eine andere als die vom Gericht bestellte Person sein muss, in den Aufsichtsrat gewählt und diese Person das Mandat angenommen hat.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl des Aufsichtsrats an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Dies vorausgeschickt, schlägt der Aufsichtsrat vor,

Herrn Uwe E. Flach, tätig als Unternehmensberater in der Finanzbranche, wohnhaft in Frankfurt am Main,

zum Nachfolger für das vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied, Herrn Johann Huber, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, als Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt damit für den Rest der ursprünglichen Amtszeit von Herrn Huber.

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG zu derzeit bestehenden Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien vom Wirtschaftsunternehmen:

- Nordenia International AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- GEHAG GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Haus & Heim Wohnungsbau AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Deutsche Wohnen AG, Mitglied des Aufsichtsrats
- STADA Arzneimittel AG, Mitglied des Aufsichtsrats
- sowie
- DZ Bank AG, Mitglied des Beirats

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 18.08.2009 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG, und zwar für beide Verwaltungsvorschläge zu TOP 6, denjenigen unter Ziffer 6.1 und denjenigen unter Ziffer 6.2, über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sowie zum Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts und zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten in Form von Verkaufs- und Kauf-Optionen im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien diesen Bericht, der vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen am Sitzungssitz der Gesellschaft, Aroser Allee 72, Berlin, eingesehen und im Internet unter

<http://www.versatel.de/Hauptversammlung> eingesehen und heruntergeladen werden kann sowie auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird.

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sieht in Übereinstimmung mit üblicher Unternehmenspraxis auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vor, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu ermächtigen. Der Vorstand verfügt bereits über eine solche Ermächtigung. Diese in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15.05.2008 beschlossene zeitlich begrenzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Das am 28.05.2009 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) (Bundratsdrucksache 512/09 vom 29.05.2009) sieht unter anderem eine Änderung betreffend § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vor. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann künftig für 5 Jahre statt bislang für 18 Monate erteilt werden, wenn das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechtsrichtlinie (ARUG) in der vom Deutschen Bundestag am 28.5.2009 beschlossenen Fassung in Kraft getreten ist. Diese Gesetzesänderung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Verkündung des Gesetzes erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Im Zeitpunkt der Zuleitung der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Versatel AG am 18.08.2009 an den elektronischen Bundesanzeiger zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger ist die Verkündung im Bundesgesetzblatt noch nicht erfolgt. Die bislang für die Ermächtigung geltende 18-Monatsgrenze ist vielfach kritisiert worden, da sie nicht mit dem jährlichen Turnus der ordentlichen Hauptversammlungen deckungsgleich ist. Sie führt vielmehr dazu, dass entweder zwischen der letzten Ermächtigung und einer neuen Ermächtigung eine etwa halbjährige Lücke klafft oder – was der gängigen Praxis entspricht – die Ermächtigung inhaltlich unverändert – mit Ausnahme des Ermächtigungszeitraums – alljährlich auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung gesetzt wird. Die Gesetzesänderung, d.h. die Verlängerung des Ermächtigungszeitraums dient laut der Gesetzesbegründung dazu, dass dieses schwerfällige und vielfach unnötige Erfordernis entfällt.

Vor dem Hintergrund, dass ein Inkrafttreten der Gesetzesänderung vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Versatel AG, dem 18.08.2009, recht wahrscheinlich ist, haben sich Vorstand und Aufsichtsrat entschlossen

- (i) für den Fall, dass die Gesetzesänderung bis zum Tag der ordentlichen Hauptversammlung, dem 18.08.2009, nicht erfolgt, eine Beschlussfassung nach der bisherigen Gesetzeslage, also mit einem Ermächtigungszeitraum von 18 Monaten, der Hauptversammlung vorzuschlagen (so der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 6 Ziffer 6.1), und
- (ii) für den Fall, dass die Gesetzesänderung am Tag der ordentlichen Hauptversammlung, dem 18.08.2009, in Kraft getreten ist, der Hauptversammlung eine Ermächtigung für einen Zeitraum von 5 Jahren vorzuschlagen (so der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 6 Ziffer 6.2).

Die Beschlussvorschläge zu Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 unterscheiden sich lediglich hinsichtlich des Ermächtigungszeitraums (unter Ziffer 6.1: 18.08.2009 bis 17.02.2011 und unter Ziffer 6.2: 18.08.2009 bis 17.08.2014) sowie hinsichtlich der Laufzeit etwaiger im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien eingesetzten Eigenkapitalderivate in Form von Verkaufs- und Kauf-Optionen. Die Laufzeit dieser Optionen entspricht jeweils dem Ermächtigungszeitraum, d.h. sie beträgt 18 Monate im Fall von Ziffer 6.1 und 5 Jahre im Fall von Ziffer 6.2.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Vorstehende gilt für eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten entsprechend.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor, wodurch der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG gewahrt wird. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen.

Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Mit der Möglichkeit, die eigenen Aktien zur Börseneinführung zu verwenden, erhält der Vorstand ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken. Ferner sieht der Beschluss eine Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen eigenen Aktien der Aktionäre ganz oder zum Teil im Rahmen des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln Dritten als (Teil-) Gegenleistung anzubieten bzw. zu verwenden. Es entspricht der Absicht der Gesellschaft, bei sich bietenden Gelegenheiten kurz- oder mittelfristig ihre Wettbewerbsposition durch gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes weiter zu verstärken und auszubauen. Inhaber von Unternehmen und Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, auch etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung verwenden zu können und damit unter Umständen auf eine andernfalls erforderliche Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen verzichten zu können.

Die Gesellschaft soll ferner ermächtigt werden, eigene Aktien zur Veräußerung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms zu verwenden, wobei auch ein reduzierter Verkaufspreis zulässig ist. Der Verkaufspreis richtet sich dann nach den im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms dazu getroffenen Festsetzungen. Diese Ermächtigung liegt schon deswegen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft die Möglichkeit schafft, sofern dies im konkreten Fall sachgerecht ist, die Ausgabe neuer Aktien aus bedingtem Kapital und damit eine Kapitalerhöhung und Stimm- und Quotenverwässerung der Aktionäre zu vermeiden.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Umtauschrechten von Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% beteiligt ist, bege-

benen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen verwendet werden können. Es kann zweckmäßig sein, an Stelle neuer Aktien aus einer (bedingten) Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Umtauschrechte einzusetzen.

Für Aktionäre, die am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine entsprechende Anzahl von Aktien an der Börse hinzu zu erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft den Interessen der Gesellschaft dient und auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angemessen ist.

Der Preis, zu dem die Aktien in den vorgenannten Fällen ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Der Vorstand wird sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten. Werden die Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen verwendet, so entspricht der Preis, zu dem die Aktien verkauft werden, dem jeweiligen Ausübungspreis für die Aktienoptionen. Werden die erworbenen eigenen Aktien dazu verwandt, Aktien der Gesellschaft an Börsen einzuführen oder sie an Dritte abzugeben, darf der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft an Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie an Dritte abgegeben werden, den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 10% (ohne Nebenkosten) unterschreiten.

Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien Eigenkapitalderivate in Form von Verkaufs-Optionen und Kauf-Optionen einzusetzen. Der Gesellschaft verschafft dies zusätzliche Handlungsalternativen und damit die Möglichkeit, die optimale Struktur für einen Aktienrückwerb zu finden. Der Vorstand beabsichtigt, Verkaufs- und Kauf-Optionen dabei nur zusätzlich – als Ergänzung – zum konventionellen Rückkauf einzusetzen und nur einen geringen Anteil der insgesamt zu erwerbenden eigenen Aktien mittels solcher Eigenkapitalderivate zurück zu erwerben.

Aus der Verkaufs-Option ist der Stillhalter verpflichtet, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen. Als Gegenleistung dafür erhält er eine Optionsprämie. Die Ausübung der Verkaufs-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der bezogenen Aktie unter dem Ausübungspreis liegt, da er dann die Aktien zu dem höheren Ausübungspreis an den Stillhalter verkaufen kann. Beim Erwerb einer Kauf-Option erhält der Erwerber gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Stillhalter der Option zu kaufen. Die Ausübung der Kauf-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der bezogenen Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da er dann die Aktien zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Der Einsatz von Verkaufs- und Kauf-Optionen beim Aktienrückkauf soll es der Gesellschaft ermöglichen, niedrige Aktienkurse auszunutzen und so den Aufwand der Gesellschaft zu verringern. Die Laufzeit der im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien eingesetzten Optionen soll der Ermächtigungsdauer entsprechen, d.h. im Fall des Beschlusses nach Ziffer 6.1 längstens bis zum 17.02.2011 und im Falle des Beschlusses zu Ziffer 6.2 längstens bis zum 17.08.2014 betragen dürfen. Die Begebung von Verkaufsoptionen und der Erwerb von Kaufoptionen und deren Erfüllung werden über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt.

Der dabei von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen

Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Verkaufsoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Verkaufsoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Verkaufsoptionen begeben, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabetag der Verkaufsoptionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Ein Rückkauf der Optionen durch die Gesellschaft ist nur zum Zwecke der Einziehung der Optionen gestattet.

Der Erwerb von Kaufoptionen und deren Erfüllung wird über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt. Der von der Gesellschaft für Kaufoptionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Kaufoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Kaufoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Kaufoptionen eingesetzt, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabetag der Kaufoptionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb von eigenen Aktien und zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten in diesem Zusammenhang im Interesse der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher in jedem Einzelfall prüfen und abwägen, ob die Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

II. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens bis zum Ablauf (24.00 Uhr) des 13.08.2009 in Textform

entweder schriftlich unter der Anschrift

Versatel AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim

oder per Telefax unter der Nummer +49 (0) 621 7177-213

bei der Gesellschaft angemeldet haben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung ist der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft.

Das Teilnahme- und Stimmrecht setzt danach neben einer rechtzeitigen Anmeldung voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister noch am Tag der Hauptversammlung besteht. Für die Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich, soweit dieser nach Maßgabe des Vorstehenden rechtzeitig zur Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet wurde. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass aus abwicklungstechnischen Gründen in der Zeit von Freitag, den 14. August 2009, bis zum Tag der Hauptversammlung, also bis Dienstag, den 18. August 2009 (je einschließlich), keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden.

Als besonderer Service kann eine Anmeldung zur Hauptversammlung auch über unseren Online-Service zur Hauptversammlung unter

<http://www.versatel.de/Hauptversammlung>

erfolgen. Allen Aktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, wird die Einberufung und die Bekanntmachung der Tagesordnung mitgeteilt und sie erhalten mit dieser Mitteilung die Zugangsdaten für die Nutzung des Online-Services. Die Möglichkeit, sich online anzumelden, endet ebenfalls am 13.08.2009 um 24.00 Uhr.

III. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten durch den Aktionär oder durch die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Vollmachtserteilungen durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre sind ebenfalls möglich. Als Service bieten wir unseren Aktionären weiterhin an, dass sie sich nach Maßgabe erteilter Weisungen durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausüben (§ 135 Abs. 7 AktG).

Vollmachten sind nach § 17 Abs. 3 der Satzung grundsätzlich in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere im § 135 Abs. 9 AktG bzw. § 135 Abs. 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG genannte Person/Institution bevollmächtigt werden soll, weisen wir auf die gesetzliche Sonderregelung des § 135 AktG hin. In diesen Fällen kann es sein, dass die zu bevollmächtigenden Personen oder Institutionen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, soweit sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Wir bitten daher diejenigen unserer Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 9 AktG oder in § 135 Abs. 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG genannten Perso-

nen/Institutionen bevollmächtigen wollen, sich mit diesen Personen oder Institutionen über eine mögliche Form der Vollmacht abzustimmen.

Sollten die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, werden diese die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend den ihnen erteilten Weisungen ausüben; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur dann zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt. Vollmachten und Weisungen hierzu können im Vorfeld der Hauptversammlung in Textform oder elektronisch an die Adresse oder Telefax-Nummer übermittelt werden, die auch für die Anmeldung gelten (siehe oben unter „II. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung“). Die Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters nebst Weisungserteilung im Vorfeld der Hauptversammlung muss bis zum 17.08.2009, 12:00 Uhr, bei der Gesellschaft unter einer der vorgenannten Anschriften eingegangen sein, anderenfalls kann sie nicht berücksichtigt werden. Ein etwaiger Widerruf der Vollmacht und/oder der Weisung an die Stimmrechtsvertreter ist möglich, muss aber in der vorstehend beschriebenen Weise erfolgen und ebenfalls bis zum 17.08.2009, 12:00 Uhr, bei der Gesellschaft unter einer der vorgenannten Adressen eingehen.

Für die Vollmachten- und Weisungserteilung im Vorfeld der Hauptversammlung steht unseren Aktionären auch unser Online-Service zur Hauptversammlung unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> zur Verfügung. Bevollmächtigung, Weisungserteilung oder der Widerruf der Vollmacht und/oder Weisung von Stimmrechtsvertretern mittels des Online-Systems sind ebenfalls bis zum 17.08.2009, 12:00 Uhr, möglich.

Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung sowie Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> zur Verfügung.

IV. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 44.000.000 und ist eingeteilt in 44.000.000 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 44.000.000.

V. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich an die nachfolgenden Adressen zu richten:

- per Post an:
Versatel AG
Investor Relations
Niederkasseler Lohweg 181 – 183
40547 Düsseldorf

oder

- per Telefax an die Nummer +49 (0) 211 522 83–472

oder

- per E-mail an die Adresse ir@versatel.de

Bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangene ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden im Internet unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte oder verspätet eingegangene Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären müssen unberücksichtigt bleiben. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Berlin, im Juli 2009

Versatel AG

Der Vorstand